

Das BZS teilt mit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stand der Generellen Zivilschutzplanung

Von W. Lehmann, BZS

Die Zivilschutzkonzeption 71 hat die Aufgaben des Zivilschutzes der Bedrohung unserer Bevölkerung durch einen modernen Krieg angepasst und neue Schwerpunkte gesetzt. Die Grundsätze der Konzeption 71 bilden die Randbedingungen, die für die Planung der Schutzmassnahmen zu berücksichtigen sind. Dies sind insbesondere

- weitgehende Unabhängigkeit vom Kriegsbild;
- Wirtschaftlichkeit in personeller und finanzieller Hinsicht, das heisst, sämtliche Vorkehren sind so zu planen, dass bei gegebenem Aufwand ein möglichst grosser Nutzen entsteht;
- Berücksichtigung der spezifischen physiologischen und psychologischen Eigenschaften des Menschen.

Eine der grossen Aufgaben, die durch die Konzeption 71 ausgelöst wurde, ist die Generelle Zivilschutzplanung (GZP). Sie wurde in den letzten Jahren in allen Kantonen in den bisher der Organisationspflicht unterstellten Gemeinden durchgeführt.

Die GZP behandelt die bauliche Planung des Zivilschutzes in der Gemeinde abschliessend und liefert damit den Behörden die notwendigen Grundlagen für bauliche Entscheide. Gleichzeitig werden mit der GZP auch die Gliederung und Organisation des Zivilschutzes in der Gemeinde festgelegt und grobe Angaben für den Schutz der Bevölkerung beim Eintritt eines Ernstfalles vor dem zivilschutz-mässigen Vollausbau erarbeitet.

Um diese gesteckten Ziele zu erreichen, hat der Ortschef vier Pläne und verschiedene Formulare als Hilfsmittel für die notwendigen Beurteilungen zu erarbeiten. Es sind dies:

Plan 1: Gefahren

Dieser Plan enthält die feststehenden Gegebenheiten aus der Sicht der zivilschutz-mässigen Gefahren (Trümmer-, Brand-, Wasser- und Rutschgefährdungen sowie andere Gefährdungen).

Plan 2: Einwohner und Schutzplätze

Dieser Plan bildet die Grundlage für die Planung des Personenschutzes. Es wird hier festgestellt, ob und wo in der Gemeinde ein Defizit oder ein Überangebot an Schutzplätzen besteht. Die wichtigsten, groben Personenzuteilungen zu den Schutzräumen werden pro Block ermittelt und die erforderlichen Verschiebungen im

Plan festgehalten. Verbleibende Defizite werden möglichst durch Behelfsschutzräume abgedeckt.

Plan 3: Organisation

Plan 3 enthält die bestehenden Organisationsbauten mit den zugeteilten Formationen. Für den Fall, dass ein Kriegs- oder Katastrophenereignis vor dem Erreichen des Vollausbaus eintritt, werden Angaben über die notwendigen behelfsmässigen Anlagen im Plan festgehalten.

Plan 4: Zivilschutz-Vollausbau

Dieser Plan zeigt auf, wo und wieviele Personenschutzräume noch zu erstellen sind, um der Forderung der Konzeption 71, «jedem Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz», gerecht zu werden. Das Analoge gilt auch für die Anlagen der Organisation.

Stand der GZP

Ende 1977 war in allen Kantonen die GZP abgeschlossen. In sämtlichen Gemeinden wurde während dieser Kurse interessiert und hart gearbeitet. Gute Vorarbeiten führten rasch zum Ziel, weniger gute Vorarbeiten hatten da und dort zur Folge, dass mit zusätzlichem Arbeitsaufwand während und teilweise auch noch nach dem Kurs das Versäumte nachgeholt werden musste.

Es ist zu hoffen, dass die durch die Ortsleitung mit viel Fleiss erarbeitete Dokumentation in der Gemeinde nicht als schön eingebundenes Buch liegenbleibt, sondern dass die Gemeindebehörde diese Unterlagen auch studiert, damit sie sich ein Bild über den Stand der Vorbereitungen des zivilen Bevölkerungsschutzes in ihrer Gemeinde machen kann.

Die Resultate der GZP sind nicht nur für die Gemeinden, sondern ebenfalls für den Bund und für die Kantone von Interesse, bilden sie doch eine wichtige Grundlage für die Bestimmung der Materialbeschaffung, der Materialzuteilung, der Materialabgabe und der Vorbereitung der Requisition. Auch die Ausbildung ist auf allen Stufen auf Zahlen der GZP angewiesen.

Die GZP wurde in 1469 Gemeinden, die bis Ende 1977 der Organisationspflicht unterstellt waren, durchgeführt. Diese beurteilten Gemeinden umfassen nahezu 5,7 Mio. Einwohner oder neun Zehntel der Gesamtbevölkerung.

In diesen beurteilten Gemeinden stehen etwa 4 Mio. Schutzplätze zur Verfügung oder für 70 % der Einwohner. Zur Deckung des verbleibenden Defizits verfügen die Gemeinden insgesamt über genügend Behelfsschutzräume (von 1951 bis 1965 erstellte unbelüftete Schutzräume, Tiefgaragen usw.). Es ist aber zu beachten, dass

- je nach Bautätigkeit diese Schutzplätze - sowohl die belüfteten wie die behelfsmässigen - von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden verteilt sind;
- die Behelfsschutzräume keinen Ersatz für belüftete Schutzräume darstellen.

Die Bestände bei den Organisationsbauten präsentieren sich wie folgt:

- Orts-Kommandoposten etwa 33 %
- Bereitstellungsanlagen für Einsatzformationen etwa 25 %
- Sanitätsdienstliche Anlagen etwa 46 %

Da die Richtlinien über Gliederung und Sollbestände - bedingt durch die Revision des Zivilschutzgesetzes - zurzeit überarbeitet werden, verzichten wir hier auf die Darstellung der personellen Bestände und der Formationen.

Was bringt die Zukunft?

In allen Gemeinden, die bis heute die GZP durchgeführt haben, muss in den nächsten Jahren eine Überprüfung dieser Unterlagen vorgenommen werden. Verschiedene äussere Einflüsse, wie Rezession, Stopp des Bevölkerungszuwachses, Anpassung der Gliederung und Sollbestände usw., erfordern eine Überarbeitung dieser Dokumentation.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die GZP - was die Zuteilung der Bevölkerung auf die Schutzräume betrifft - eine Grobplanung. Die detaillierte Zuweisung der einzelnen Familie auf einen bestimmten Schutzraum ist mit der GZP keinesfalls geregelt. Diese Zuweisung gilt deshalb als vordringlichste Massnahme in der Gemeinde. Um den Kantonen die ihnen zufallende Leitung dieser Planung zu erleichtern und um eine möglichst einheitliche Durchführung zu fördern, hat das BZS entsprechende Richtlinien erlassen.

Welche Zielvorstellungen sollen mit diesen Richtlinien für die Vorbereitung des Schutzraumbezugs (kurz ZUPLA genannt) erreicht werden?

1. Die Einrichtung und Bereitstellung

- der Schutzräume und Anlagen sicherzustellen.
2. Die in der GZP mit dem Plan 2 durchgeführte Grobplanung durch eine Feinplanung zu ergänzen.
 3. Damit die Zuweisung der Schutzplätze an die Einwohner innerhalb der Gemeinde im Detail zu regeln.
- In bezug auf die Einrichtung der

Schutzräume und Anlagen bezweckt die ZUPLA im weitem die Erfassung und Planung

- des Materialbedarfs
- des Arbeitsaufwandes
- des Personaleinsatzes der Zivilschutzorganisation

Diese Zuweisungsplanung (ZUPLA) ersetzt in den mit der Gesetzesrevi-

sion neu pflichtig gewordenen Gemeinden zum Teil die GZP (Plan 2). Die Zuweisungsplanung ist in allen Gemeinden bis Ende 1981 durchzuführen. Mit dem Abschluss dieser Planung ist ein grosses Ziel des Zivilschutzes erreicht.

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 7/8)

Einige weitere wichtige Revisionspunkte

Zivilschutzgesetz

Bisher war der Einsatz der Zivilschutzorganisationen zur *Not- oder Katastrophenhilfe* in Friedenszeiten oder bei einem unerwarteten Kriegsereignis im «Aufgebotsartikel» (Artikel 4) geregelt. Im Artikel 1, der den Zweck des Zivilschutzes umschreibt, fehlte dieser zusätzliche Auftrag, was jetzt in einem neuen Absatz 3 nachgeholt wurde («... in Friedenszeiten und in Zeiten aktiven Dienstes...»). Die Massnahmen gegen *biologische* Einwirkungen als Aufgabe des Zivilschutzes wurden gestrichen. Sie gehören in die Zuständigkeit der kantonalen Gesundheitsbehörden. Im übrigen bieten die Schutzräume bestmöglichen Schutz gegen *biologische* Kampfmittel (Artikel 2, Ziff. 2, Bst. e).

Der neue Absatz 2 des Artikels 14 (Gliederung) definiert präzise und eindeutig, dass die örtliche Schutzorganisation (OSO), die Betriebsschutz- und die Schutzraumorganisationen zusammen die *Zivilschutzorganisation der Gemeinde* bilden.

Die gesetzlich vorgesehenen Zivilschutzaufgaben können *durch mehrere Gemeinden* ganz oder teilweise *gemeinsam* durchgeführt werden (Artikel 17).

Eine starr vorgeschriebene *Aufzählung der für eine OSO oder einen Betriebsschutz zu bestellenden Dienste* erweist sich als unrealistisch, da von Fall zu Fall verschiedene Verhältnisse bzw. Anforderungen vorliegen können. Die revidierten Artikel 25 und 26 tragen diesem Umstand Rechnung. Die im bisherigen Artikel 36 noch aufgeführten *Ortswehren* mussten gestrichen werden, da diese längst aufgelöst wurden.

Gemäss Absatz 2 des neu redigierten Artikels 41 können ausnahmsweise auch *Ausländer* in der OSO eingeteilt werden.

Alle im Zivilschutz Dienst leistenden

Personen sind durch die Leistungen der *Militärversicherung* gedeckt (Artikel 48).

Artikel 55 sieht vor, dass auch die *Abchnitts- und Sektorchefs*, die in grossen Gemeinden eingesetzt werden, *durch den Bund ausgebildet* werden.

Im neu verfassten Artikel 64, Absatz 1, wird unter dem Buchstaben c die «besondere *Überlebensnahrung*» aufgeführt, welche die Gemeinden für ihre Einwohner nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone beschaffen müssen. Sie muss besonders lange lagerfähig und ohne Kochen zubereitbar sein.

In dem dem Gesetz neu eingefügten Artikel 69, Absatz 1bis, wird präzisiert, an welche *Kostenarten* der Bund *keine Beiträge* leistet. Diese Abgrenzung fehlte bisher.

Neu geregelt wurde, dass die Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes *der Armee zur Verfügung gestellt* werden können, wenn daraus für den Zivilschutz keine Nachteile entstehen. Darüber entscheiden die Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem Kanton (Artikel 76, Absatz 3).

Bei den Strafbestimmungen, Artikel 84, Ziffer 1, Buchstabe a, wurde der Zusatz «*ohne triftigen Grund*» gestrichen, um Missbräuche zu verhindern. Im Falle einer Widerhandlung sollen die aufbietende Stelle und der Richter entscheiden, ob der Aufgebote vor-sätzlich, fahrlässig oder entschuldbar gehandelt hat.

Schutzbautengesetz

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der bisherige Kurztitel für das «Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz», nämlich «Baumassnahmen-gesetz», auf die neue Kurzform «*Schutzbautengesetz*» geändert wurde, welche dem Sinn und den Aufgaben dieses Gesetzes besser entsprechen dürfte.

Bezüglich der *Kostentragung* bzw. der *Beiträge des Bundes* wurde der Artikel

5 des Schutzbautengesetzes dem entsprechenden Artikel 69 und 69a des Zivilschutzgesetzes angepasst (siehe oben). Insbesondere wird wiederholt, dass Bundesbeiträge nur im Rahmen der bewilligten Kredite zugesichert und ausgerichtet werden.

Der Artikel 6 enthält die gemäss bundesrätlicher Verordnung vom 9. Februar 1977 *neu angesetzten prozentualen Bundesanteile der Beiträge* an die Kosten der baulichen Massnahmen. Sie wurden gegenüber der bisherigen Regelung um durchschnittlich 10 % gekürzt, so dass der Anteil des privaten Bauherrn heute 40 % (früher 30 %) der zivilschutzbedingten Mehrkosten beträgt. Das bedeutet für die öffentliche Hand – Bund, Kantone und Gemeinden – eine jährliche Entlastung von rund 10 Mio. Andererseits fällt die Mehrbelastung für den privaten Hauseigentümer nicht stark ins Gewicht. Die Mehrkosten machen pro Schutzplatz (das heisst pro Person) und je nach Grösse des Schutzraumes 500 bis 1000 Franken aus, oder je Wohnung oder Einfamilienhaus 2000 bis 5000 Franken. 10 % Mehrbelastung ergeben demnach 200 bis 500 Franken und, bei Überwälzung der Mehrkosten auf die Mieter, einen Jahresmehrzins von rund 30 Franken.

(Fortsetzung folgt)

KRÜGER

**schützt
Zivilschutz- und
Luftschutzräume
vor Feuchtigkeit**

Krüger+Co 9113 Degersheim

Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:

8155 Oberhasli ZH Telefon 01 850 31 95

3117 Kiesen BE Telefon 031 92 96 12

4149 Hofstetten bei Basel Telefon 061 75 18 44

6596 Gordola TI Telefon 093 67 42 61

Probleme der BSO

Zum Artikel 18 des Zivilschutzgesetzes

Pr – Man dürfte annehmen, dass es bei einer engen Tuchfühlung der Betriebsschutzorganisation (BSO) mit der Zivilschutzorganisation (ZSO) der Gemeinde, wie sie im Gesetz verankert ist, nicht schwer sein sollte, die noch offenen Betriebsschutzprobleme in gleicher Weise wie die übrigen Zivilschutzprobleme zu lösen. Die Praxis zeigt aber, dass sich der Suche nach einfachen, allgemein gültigen Lösungen im Bereich des Betriebsschutzes mehr Hindernisse entgegenstellen, als dies bei den örtlichen Schutzorganisationen (OSO) der Fall ist. Diese Suche nach einfachen, einheitlichen Kriterien zur Beurteilung der betrieblichen Organisationspflicht und zur Festlegung der zu treffenden Massnahmen wird in einem wesentlichen Mass durch den «Artenreichtum» unserer Betriebe, ihre bunte Vielfalt in Grösse, Bedeutung, Aufgabe, Entwicklung und Abhängigkeit gehemmt. Dazu kommt, dass die unterschiedlichen Auflagen und Auswirkungen möglicher Bedrohungen und Kriegsbilder und die sich daraus ergebende Forderung nach einer möglichst flexiblen Anpassung der betrieblichen Aufgaben und Leistungen an die jeweilige kriegswirtschaftliche Lage in gleicher Weise auf der Organisation des Betriebsschutzes lasten.

Die Kriterien

Es wurde unter anderem geprüft, ob die Pflicht zur Bildung einer BSO von der Klassifikation der Betriebe in «Lebenswichtig» und «Nicht lebenswichtig» abhängig gemacht werden könnte. Da jedoch die sogenannte Lebenswichtigkeit in einer Bedrohungslage durch die sich rasch wandelnden Gegebenheiten und Bedürfnisse geprägt wird, musste dieses auf den ersten Blick recht einleuchtende Kriterium wieder fallengelassen werden; denn wer kann in Zeiten normaler Versorgung mit Sicherheit voraussagen, welche Güter oder Dienstleistungen in einer späteren Konfliktsituation tatsächlich lebenswichtig sein werden, und die entsprechenden Betriebe mit gutem Gewissen heute schon ein für allemal festlegen?

Wesentlich mehr Aussicht auf Erfolg hat das nunmehr angestrebte Beurteilungsverfahren, vom jetzigen Zustand relativen Friedens und dessen überschaubaren Möglichkeiten ausgehend vorerst einmal den Neutralitätsschutzfall als die für unser Land – abgesehen vom Krisenfall – wohl nächstliegende

Konfliktsituation abzudecken, da hier das Erwerbsleben, wenn auch mit Umstellungen und Einschränkungen, weitergeht. Alle in diesem Rahmen getroffenen flexiblen Betriebsschutzmassnahmen personeller, materieller und baulicher Art kommen im Bedarfsfall auch bei unvorhergesehenen, kriegswirtschaftlich bedingten Schwankungen immer noch zum Tragen, sei es zugunsten der zu diesem Zeitpunkt noch funktionierenden Betriebe, sei es zugunsten der örtlichen Schutzorganisation.

Diese Ausgangslage erlaubt zudem die durchgehende Anwendung von Artikel 18 ZSG, wonach in den organisationspflichtigen Gemeinden die öffentlichen und privaten Betriebe und die Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen sowie die Anstalten und Spitäler mit mindestens 50 Betten eine BSO zu errichten haben. Ausnahmen sollten die Kantone nur aufgrund besonderer Gegebenheiten des einzelnen Betriebes verfügen, wie beispielsweise

- Lage des Betriebes in dichtüberbautem, stark brandgefährdetem Gebiet;
- Belegschaft vorwiegend Saisonpersonal;
- Belegschaft vorwiegend ausserhalb des Betriebsareals eingesetzt;
- Belegschaft vorwiegend aus ausländischen Saisoniers oder Grenzgängern bestehend.

Die Frage der Bestände

Eine Hauptsorge stellt immer wieder die Bestandesfrage dar. Insbesondere kleinere Betriebe weisen bei ihrer BSO auf dem Papier oftmals eine Gliederung mit Sollbeständen auf, die auch bei sehr optimistischer Beurteilung der Betriebsentwicklung in absehbarer Zeit kaum je erreicht werden können. Hier muss einmal mehr auf Wünschbares zugunsten des absolut Notwendigen verzichtet werden. Kurz: Der Betriebsschutz nach bisherigem Konzept ist dadurch charakterisiert, dass er einen zu grossen Anteil an Schutzdienstpflichtigen beansprucht. Da mit Rücksicht auf alle übrigen Zivilschutzbedürfnisse die BSO höchstens 8 % des Gesamtbestandes – gesamtschweizerisch rund 36 000 Personen – ausmachen sollten, müssen sie zwangsläufig verkleinert bzw. reduziert, das heisst der Realität angepasst werden. Dieser Zwang wird dadurch verschärft, dass gleichzeitig auch die Schutzraumorgane (SRO)

der BSO aufgestellt werden müssen. Wo sich eine personelle «Gesund-schrumpfung» aufdrängt, könnte sie weitgehend auf kaltem Wege wie beispielsweise durch Personalstopp bei den betreffenden BSO in den nächsten Jahren erzielt werden.

Abgesehen vom personellen Abbau wird der Übergang in ein reduziertes Betriebsschutzdispositiv da und dort noch einiges Kopfzerbrechen verursachen, besonders wenn die Frage nach Rückerstattung der seinerzeitigen Aufwendungen für Ausbildung, Material und Schutzbauten für die BSO aufgeworfen wird. Hier sei grundsätzlich nur soviel gesagt, dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Rückerstattungsanspruch der Betriebe für finanzielle Aufwendungen besteht, die aufgrund früherer Rechtsnormen geleistet wurden. Ausbildungskosten für BSO-Personal können nicht zurückgefordert werden; für überzähliges Betriebsschutzmaterial besteht die Möglichkeit der gemeinde- bzw. kantonsinternen Verschiebung oder der Rückgabe. Anlagen und Einrichtungen der BSO müssen wie bisher unterhalten werden und dem Zivilschutz weiterhin zur Verfügung stehen. Alle näheren Einzelheiten bezüglich Material und Schutzbauten werden von Fall zu Fall durch den Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz geregelt.

Als Grundlage zur Bestimmung des BSO-Sollbestandes dient die Friedensbelegschaft. Für Betriebe unter 500 Personen beträgt der Sollbestand 4 %, mindestens jedoch 6 Personen. Für die rund 300 Betriebe in unserem Land mit 500 und mehr Personen Friedensbelegschaft ist der Sollbestand auf 8 % angesetzt, was eine Annäherung an den heutigen Ist-Zustand bedeutet und die Aufstellung schlagkräftiger Einsatzformationen somit weiterhin gewährleistet. Angesichts der beschränkten Zahl derartiger Betriebe erscheint der erhöhte BSO-Anteil von der Bestandsrechnung her als durchaus tragbar.

Üblicherweise werden in erster Linie Leute in die BSO eingeteilt, die am Standort ihres Betriebes wohnen. Das kann dazu führen, dass in Gemeinden mit mehreren organisationspflichtigen Betrieben zwangsläufig wesentlich über 8 % der Schutzdienstpflichtigen vom Betriebsschutz beansprucht werden und die OSO an Unterbeständen leidet. Der zuständige Kanton wird derartige Missverhältnisse zwischen OSO und BSO in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde der Betriebe und den Wohngemeinden des Betriebspersonals untersuchen und

nötigenfalls durch personellen Ausgleich unter den beteiligten Gemeinden Abhilfe zu schaffen suchen.

Der Betriebsschutzchef

Bekanntlich gliedert sich jede BSO in Betriebsschutzleitung, Schutzraumleitungen und Formationen. An der Spitze der Betriebsschutzleitung steht der Betriebsschutzchef (BSC), ein geeigneter, womöglich an leitender Stelle tätiger Betriebsangehöriger, der gegenüber der Betriebs- als auch der Ortsleitung die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung aller Zivilschutzmassnahmen im Betrieb trägt. Es ist von Vorteil, wenn der BSC in Friedenszeiten auch über die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten in Gewerbe- und Industriebetrieben Bescheid weiss und mit der Tätigkeit einer bestehenden Betriebsfeuerwehr und allfällig vorhandenen Notfallorganisation bestens vertraut ist. Damit sei andeutungsweise auf das anspruchsvolle Pflichtenheft eines BSC hingewiesen. Seine Persönlichkeit, Initiative, Zielstrebigkeit und was dergleichen nützliche Eigenschaften mehr sind, entscheiden über den Wert einer BSO und eines fernen Tages vielleicht über das Schicksal des Betriebes. Diese «geeignete» Person zu ersetzen oder suchen zu müssen, dürfte nicht immer leichtfallen.

Die BSO-Formationen

Etwelche Probleme zur Gliederung der BSO dürften mit dem Erscheinen der neuen «Richtlinien über die Gliederung und die Sollbestände der Zivilschutzorganisationen der Gemein-

den» eine Lösung finden. Hier sei deshalb nur auf eine grundsätzliche Überlegung bei der Aufstellung von Formationen hingewiesen.

Für die Bildung der Formationen steht der nach Bestellung der Betriebsschutzleitung und der Schutzraumorgane verbleibende Teil des Sollbestandes an Schutzdienstpflichtigen zur Verfügung. Da gewisse Betriebe verschiedene Produktionsprozesse bei Alarm nicht immer ohne weiteres unterbrechen können, müssen die Einsatzkräfte nicht nur zur Rettung aus Schutzräumen, sondern auch zur Bergung aus Trümmern befähigt sein. Dem Pionierelement kommt hier deshalb grössere Bedeutung zu. Für den Brandschutz kann man sich bis zu einem gewissen Grad auf die friedensmässigen Löscheinrichtungen des Betriebes stützen, die auch von den Pionierformationen bedient werden können, sofern die Ausbildung entsprechend gesteuert wird.

Bauliche Fragen

Für die baulichen Massnahmen organisationspflichtiger Betriebe gelten die in der Praxis bereits angewandten Grundsätze:

– In Betrieben mit Formationen bis und mit Zug werden Betriebsschutzleitung, SRO und Einsatzformationen in den normalen Pflichtschutzräumen des Betriebes untergebracht. Für BSO mit Detachementen werden Bereitstellungsanlagen (BSA) gemäss den «Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes» (TWO) errichtet.

Zu beachten ist, dass sich dabei die Zahl der Schutzplätze in den Pflichtschutzräumen des Betriebes um den BSO-Personalbestand in der BSA reduziert.

– Mehrzweckgruppen und selbständige Gruppen des Pionier- und Brandschutzdienstes schützen ihr BSO-Material behelfsmässig, wogegen für jenes der selbständigen Züge Geräteraume gemäss TWO zu erstellen sind. Für das Material von Detachementen dient der in der BSA inbegriffene Geräteraum.

Die betriebliche GZP

Abschliessend sei noch kurz die Durchführung der Generellen Zivilschutzplanung (GZP) in den Betrieben skizziert. Eine Betriebsbeurteilung ist in dem Sinne vorzunehmen, dass der Betrieb auf das Vorhandensein von Schutzräumen geprüft, die Zuweisung der Belegschaft auf diese Schutzräume vorbereitet und deren Herrichtung gemäss Zuweisungsplan (ZUPLA) festgehalten wird. Bei grösseren Betrieben wird zudem eine Gefahrenbeurteilung erforderlich sein. Anschliessend werden in den organisationspflichtigen Betrieben anhand der schon erwähnten Richtlinien über die Gliederung und Sollbestände die Betriebsschutzleitung, die Schutzraumorgane und die Einsatzformationen bestimmt und deren Aufgebot vorbereitet. Die Beurteilung der Betriebe vollzieht sich somit wie diejenige kleiner Gemeinden. Leitung und Durchführung der betrieblichen GZP obliegt den Kantonen.

Ausserdienstliche Tätigkeit und Zivilschutz

Versicherung der Teilnehmer an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst

Das Bundesamt für Zivilschutz hat in dieser Angelegenheit am 1. Juni 1978 folgende Verfügung erlassen:

1. Wenn Mitglieder des Zivilschutzes, die der schweizerischen Armee angehört haben oder noch angehören, an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst teilnehmen, sind sie gemäss Artikel 3, Absatz 2, der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 3. Dezember 1974 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst ohne weiteres versichert.
2. Dagegen haben Mitglieder des Zivilschutzes, die der Armee nie angehört haben, nur dann An-

spruch auf Deckung durch die Militärversicherung, wenn unser Amt gemäss Artikel 3, Absatz 1, der Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Juni 1970 über die Versicherung der freiwilligen Zivilschutzleistung ausser Dienst ihrer Teilnahme vorher zugestimmt hat.

Es hat sich herausgestellt, dass sich diese Personen meistens nicht bei den zuständigen Zivilschutzorganen anmelden, sondern sich direkt an die Organisationskomitees wenden und aus diesem Grunde die Bedingungen der Militärversicherung nicht erfüllen.

3. Angesichts der geringen Anzahl von Personen, die sich in der unter Ziffer 2 beschriebenen Lage befinden und in Anbetracht der Notwendigkeit, ihre Anmeldung zu vereinfachen, um ihr Recht auf Versicherungsschutz zu wahren, haben wir im Einvernehmen mit der Militärversicherung beschlossen, *die Zivilschutzpflichtigen ganz allgemein zu ermächtigen, jederzeit an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst, für welche die Verwendung der Waffen nicht obligatorisch ist, teilzunehmen.*

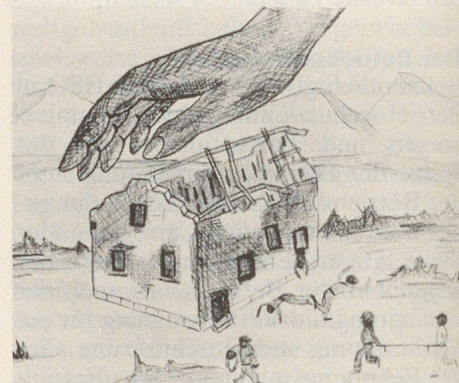
4. Diese Regelung lockert die Bestimmung des Artikels 3, Absatz 1, der Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Juni 1970, die im übrigen ohne Änderung gültig bleibt.

Aufruf an die Lehrerschaft

Immer häufiger kann man in der Presse von erfolgreichen Wettbewerben oder Ausstellungen von Kinderzeichnungen über das Thema «Zivilschutz» lesen. Es ist im Rahmen der Volksbildung und des bürgerrechtlichen Unterrichtes sehr verdienstvoll und begrüssenswert, wenn sich die Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulen auf diese Weise um die Aufklärung in Sachen «Ziviler Bevölkerungsschutz» kümmern und bemühen.

Das Bundesamt für Zivilschutz bzw. seine Stabsstelle Information **sucht gute, aussagekräftige schwarzweisse oder farbige Kinderzeichnungen**, die sich für Ausstellungsserien, Broschüren, Faltprospekte, Dia-Schauen und dergleichen eignen. Wir danken zum voraus und bitten um Zustellung der Zeichnungen an die nachstehende Adresse:

Bundesamt für Zivilschutz
Information
3003 Bern



La revision des lois sur la protection civile

par D. Wedlake, OFPC
(Suite du No 7/8)

Mesures de direction en matière de constructions d'hôpitaux

En ce qui concerne l'aménagement de centres opératoires protégés (COP), les dispositions de l'ancien article 3 de la loi fédérale sur les constructions de protection civile se sont révélées trop rigides dans la pratique. Elles prévoyaient la construction de centres opératoires protégés dans tous les hôpitaux neufs ou transformés. Or, il est ressorti de l'appréciation que les cantons ont faite des besoins de leur service sanitaire que ce genre d'automatisme prescrit par la loi menait trop loin. A l'heure actuelle, il faut que la création d'un centre opératoire protégé et l'aménagement de salles de soins correspondantes répondent à une réelle nécessité sanitaire dans la région en question.

Mesures de direction en matière de construction d'abris privés

L'article 2 de la loi sur les abris règle la construction des abris privés qui concerne et engage spécialement les propriétaires d'immeubles. Déjà l'ancien article 2 a donné aux cantons la possibilité d'admettre des exceptions dans des cas spéciaux (p. ex. bâtiments sis à l'écart, bâtiments qui ne sont pas habités la nuit) et d'exempter alors les propriétaires de nouveaux immeubles de l'obligation d'édifier des constructions de protection civile. En dehors des cas précités, il existe encore d'autres – il n'y a qu'à penser à des zones particulièrement menacées telles que les quartiers d'une vieille ville exposés aux incendies de surface ou aux zones présentant un danger im-

portant de décombres – où il paraît opportun de renoncer à l'obligation de réaliser des constructions de protection civile. Les habitants de telles zones ayant également droit à des places protégées, il y a lieu de les leur offrir ailleurs.

Les propriétaires d'immeubles qui bénéficient de telles exceptions peuvent éventuellement faire des économies. Dans ce cas, ils devront s'acquitter d'une contribution d'un montant égal aux économies réalisées; cette contribution sera affectée au financement des constructions publiques de protection civile. Ainsi, il sera possible de traiter les propriétaires d'immeubles sur un pied d'égalité et en même temps de diriger la construction des abris sans qu'il en résulte des charges supplémentaires pour le maître de l'ouvrage; cette solution présente en outre l'avantage de diminuer la participation financière de la Confédération, des cantons et des communes. Il s'agit là d'un procédé qui a déjà été employé à différentes occasions avec l'accord du maître de l'ouvrage et qui a donné satisfaction.

Si l'on avait appliqué et interprété de façon rigoureuse l'ancienne loi sur les constructions de protection civile, il aurait fallu aménager un abri dans chaque immeuble neuf, donc, par exemple, aussi dans une petite maison familiale. Une telle solution n'aurait pas été idéale du point de vue de l'économie des constructions ni de celui de l'organisation. C'est pourquoi l'article 2, 4e alinéa de la loi révisée sur les abris prévoit que les cantons et les communes peuvent ordonner la réunion de très petits abris privés en un ou plusieurs abris communs, en particulier lorsqu'il s'agit de la cons-

truction d'immeubles en série. Ainsi l'on pourra construire de manière plus rationnelle et à meilleur marché, ce qui est dans l'intérêt aussi bien du maître de l'ouvrage que des pouvoirs publics. De plus, l'assistance prêtée aux occupants des abris sera notablement facilitée, ce dont bénéficieront tous ceux qui cherchent à se protéger.

Adaptation des prescriptions d'exécution

Il faudra naturellement aussi adapter les ordonnances d'exécution aux lois révisées. Pour des raisons de temps et de personnel, on a dû abandonner le projet initial de mettre en vigueur simultanément les dispositions révisées de la loi et celles des ordonnances.

L'année dernière, l'Office fédéral de la protection civile avait rédigé les avant-projets des deux ordonnances révisées. Ensuite, ces avant-projets ont été soumis une première fois à la consultation des services intéressés de l'administration fédérale et des chefs cantonaux de la protection civile. Lors des rapports fédéraux, on a également discuté les chapitres les plus importants de ces avant-projets.

On espère que les ordonnances révisées pourront être mises en vigueur au printemps 1979.

Autres points importants de la révision

La place nous manque ici pour examiner la teneur de chaque article révisé de la loi sur la protection civile et de la loi sur les abris. Nous aimerions cependant faire mention spécialement de quelques modifications importantes.

(à suivre)